Inhaltsverzeichnis

0.1 Angaben zur Baustelle ... 4
0.1.1 Lage der Baustelle ... 4
0.1.2 Besondere Belastungen ... 4
0.1.3 Vorhandene Anlagen ... 4
0.1.3.1 Bahnkörper ... 4
0.1.3.2 Tunnel ... 4
0.1.3.3 Bahnübergänge ... 4
0.1.3.4 Ingenieurbauwerke ... 4
0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) ... 4
0.1.3.6 Oberbau ... 4
0.1.3.7 Hochbauten ... 4
0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen ... 4
0.1.3.9 Straßen und Wege ... 5
0.1.3.10 Tiefbau ... 5
0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik ... 5
0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation ... 5
0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom ... 5
0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom ... 5
0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen ... 5
0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter ... 5
0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter ... 5
0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung ... 5
0.1.4 Verkehrsverhältnisse ... 5
0.1.5 Freizuhaltende Flächen ... 6
0.1.6 Transportwege ... 6
0.1.7 bleibt frei ... 6
0.1.8 bleibt frei ... 6
0.1.9 Baugrund ... 7
0.1.10 Hydrologie ... 7
0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise ... 7
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung ... 7
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten ... 7
0.1.14 Schutzmaßnahmen ... 7
0.1.15 bleibt frei ... 7
0.1.16 bleibt frei ... 7
0.1.17 Hindernisse ... 7
0.1.18 Kampfmittel ... 8

0.1.19 Baustellenverordnung ... 8
0.1.20 Auflagen Dritter ... 8
0.1.21 bleibt frei ... 8
0.1.22 Vorarbeiten des AG ... 8
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer ... 8
0.1.24 Besondere Auflagen ... 8
0.2 Angaben zur Ausführung ... 9
0.2.1 Bauablauf ... 9
0.2.2 Erschwernisse ... 9
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan ... 10
0.2.4 bleibt frei ... 10
0.2.5 Kontaminierte Bereiche ... 10
0.2.6 Besondere Einrichtungen ... 10
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste ... 10
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen ... 10
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer ... 10
0.2.10 bleibt frei ... 10
0.2.11 bleibt frei ... 11
0.2.12 bleibt frei ... 11
0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise ... 11
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial ... 11
0.2.13.2 bleibt frei ... 12
0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen ... 12
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen ... 12
0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers ... 12
0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer ... 13
0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ... 14
0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ... 15
0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle ... 16
0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen ... 17
0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott ... 18
0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung ... 18
0.2.15.9 Deklarationsanalytik ... 19
0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen ... 20
0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren ... 20
0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle ... 21
0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle ... 22

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung..24
0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen....24
0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen....24
0.2.16 bleibt frei....25
0.2.17 bleibt frei....25
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer....25
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern....25
0.2.20 bleibt frei....26
0.2.21 bleibt frei....26
0.2.22 bleibt frei....26
0.2.23 DB-spezifische Angaben....26
0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen....26
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV....27
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen....27
0.4.1 Nebenleistungen....27
0.4.2 Besondere Leistungen....27
0.5 Technische Bearbeitung....28
0.5.1 Ausführungsunterlagen....28
0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation....28
0.5.3 Bauwerksdokumentation....28
0.5.4 Bauzeitenplan....28
0.6 Baubeschreibung....29
0.6.1 Arbeiten des AN an der Bautechnik....29
0.6.2 Arbeiten des AN an der Elektrotechnik....32

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Der, gemäß Aufgabenstellung und freigegebener Entwurfsplanung, beschriebene Ersatzneubau der HOA/FBOA 994.1a/2a Bad Endorf erfolgt an der Strecke 5703 Rosenheim – Freilassing.

Der vom Bauvorhaben betroffene Streckenabschnitt liegt im Zuständigkeitsbereich der DB InfraGO AG Regionalbereich Süd, AIM Netz München. Der betreffende Baubereich liegt zwischen dem Bahnhof Bad Endorf und dem Bahnhof Prien bei Km 17,4.

Die zweigleisige, elektrifizierte Strecke 5703 Rosenheim – Freilassing mit v_{max} = 160 km/h (RGL und GGL) wird von Zügen des Schienenpersonen-Fernverkehrs (SPFV), des Schienengüterverkehrs (SGV) und des Schienenpersonen-Nahverkehrs (SPNV) genutzt.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine besondere Anmerkung

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Standort HOA/FBOA 994.1a/2a Bad Endorf befindet sich auf einem Schotterwerk.

0.1.3.2 Tunnel

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.3 Bahnübergänge

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.6 Oberbau

Die verwendeten Schienen entsprechen der Schienenform 60 E2 und sind auf Betonschwellen des Typs „B70“ mit Schotteroberbau verlegt.

0.1.3.7 Hochbauten

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Die Zufahrt ist gewährleistet, da der Standort direkt neben der Kreisstraße „Chiemseestraße“ liegt, welche asphaltiert ist.

0.1.3.10 Tiefbau

Es ist ein Betonkabelkanal Gr. II a.D. vorhanden und es ist geplant, beidseitig auf der Strecke ein neues Kabelführungssystem zu erreichen (während der Streckensperre. Bahnrechts: BKKG GR. III i.F. / Bahnlinks: BKK Gr. II i.F.)

Bei ca. Kilometerstand 17,392 ist eine Gleisquerung mit einer Wasserleitung verlegt.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Auf der Strecke sind folgende Telekommunikationsleitungen verlegt:

- F 7106 60‘ bahnlinks trogverlegt
- F 4161 (K32) F 36“ (22/14) a. B. bahnrechts erdverlegt
- F 4174 (K39) TFF 12“ (2/2/8) bahnrechts erdverlegt
- F 4175 (K391) TFF 46“ (4/18/24) bahnrechts erdverlegt

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Bei Kilometerstand 17,402 sind beidseitig OLA-Masten (17-17 & 17-18) vorhanden. Diese sollen durch eine neue Oberleitung bei Kilometerstand 17,406 ersetzt werden.

Die Stromversorgung wird aus dem ESTW Bad Endorf bei Kilometer 16,597 erfolgen.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Im Zusammenhang mit Erdarbeiten in der Nähe von Kabelanlagen wird nochmals auf die besondere Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Kabeln hingewiesen.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

- Strecke: VzG-Strecke 5703 Rosenheim – Freilassing / Staatsgrenze, Bestandteil der Bahnstrecke Rosenheim–Salzburg; die Strecke ist eine zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn.
- Streckenklasse im Bestand: D4.

- Stromsystem: 15 kV / 16,7 Hz Wechselstrom.
- Zugbeeinflussung: PZB.
- Geschwindigkeiten gemäß VzG / Streckenhöchstgeschwindigkeit: bis 160 km/h.
- Zweigleisigkeit: durchgehend im Abschnitt Rosenheim - Freilassing; im weiterführenden Abschnitt Freilassing – Salzburg besteht abschnittsweise Dreigleisigkeit.
- Zugfolge / Anzahl Züge pro Tag und Richtung: gemäß vorliegender Bestandsangabe bzw. projektspezifischer Betriebsdatengrundlage anzusetzen mit 137 Zügen in Richtung.
- Zum Zeitpunkt des Baus wird die gesamte Strecke 5703 als Baugleis betrieben.

Straßengebunden:

Die Zufahrt zur Baustelle befindet sich direkt an der asphaltierten Kreisstraße „Chiemseestraße“. Die notwendigen Fahrten von Straßenfahrzeugen zu der Baustelle werden daher ausschließlich hier rüber abgewickelt.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Die Nutzung beschränkt sich auf die Baustelleneinrichtungsfläche, alle anderen Flächen sind freizuhalten.

Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn einen Baustelleneinrichtungsplan beim benannten SiGeKo zur Zustimmung vorzulegen.

Ggf. weitere notwendig werdende Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN selbstständig zu akquirieren und das Einverständnis zur Inanspruchnahme mit dem Grundstückseigentümer herzustellen.

0.1.6 Transportwege

Die HOA/FBOA sind durch das vorhandene öffentliche Straßennetz und sonstige Wege ausreichend erschlossen.

Mit einer bauzeitlich bedingt vermehrten Nutzung des Straßennetzes im Umkreis des Vorhabens ist zu rechnen. Die Einschränkungen für den Verkehr sind so gering wie möglich zu gestalten.

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Es wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Das Gutachten wird der Ausschreibung beigelegt.

0.1.10 Hydrologie

Keine Anmerkung notwendig.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Es ist sicherzustellen, dass durch den Baubetrieb, insbesondere durch Lagerung und Umfüllung von Betriebsstoffen, keine wassergefährdenden Stoffe (Schmutzwasser, Fäkalien, Betriebs- und Schmierstoffe, Zementschlamme, etc.) in offene Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.
Insbesondere sind Baufahrzeuge und Maschinen bei Betankungsvorgängen sicher auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen abzustellen. Das Betanken von Baufahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Flächen ist unzulässig.
Das weitere Vorgehen in Bezug auf den Umweltschutz ist nach Auftragserteilung mit dem AG abzustimmen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Belange des Bodenschutzes:

Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Der LBP ist aktuell in Erstellung und wird nachgereicht. Es wird davon ausgegangen, dass keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Eine Kampfmittelbetrachtung wurde im Rahmen der Baugrunduntersuchung durchgeführt. Siehe Baugrunduntersuchung. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.20 Auflagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Keine besondere Anmerkungen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- ANOLA,
- ANLST,
- • ANTK,
- • ANSICH,
- • ANSiGeKo,
- • ANKaMiSo,
- • ANUmweltfachliche BÜW,
- • ANAbfalltechnische BÜW,
- • ANStraßenbau,
- • ANDeklarationsanalyse,
- • ANEntsorgung AG,

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Die Bauausführung ist im Zeitraum von Februar 2027 bis Juli 2027 geplant.

Die Bau- und Montagearbeiten sind abzustimmen und ein koordinierter Bauablaufplan mit dem AN Tk, AN Bau und AN EEA ist nach Beauftragung dem AG vorzulegen.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die geplante Sperrpause für die Baumaßnahmen ist in der Zeit vom 07.02.2027 bis 09.07.2027.

Veränderungen der bereits geplanten Sperrpause ist nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Für diese Bauarbeiten sind keine Betriebs- und Bauanweisungen (Betren) erforderlich, da diese während der bereits geplanten Streckensperrung stattfinden wird.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

HOA/FBOA 994.1a/2a Bad Endorf

Der Ersatzneubau der HOA/FBOA 994.1a/2a ist bautechnologisch wie folgt durchzuführen:

1. Außerbetriebnahme der alten HOA 230 (AG)
2. Deaktivierung alte Verbindungen DBMAS (AN $_{TK}$)
3. kompletter Rückbau der alten HOA (innen und außen) mit BSH und Hohlschwelle (AN $_{TK}$, AN $_{ET}$)
4. Aufbau des neuen BSH am neuen Standort (AN)
5. Aufbau der neuen Elektroinstallation (AN $_{ET}$)
6. Einbau der Hohlschwelle in Abstimmung mit dem Oberbau.
7. Einbau der neuen Schienenkontakte, Sensoren und der Standortelektronik einschließlich Verkabelung (AN $_{TK}$, AN $_{ET}$)
8. Aktivierung neue Verbindung DBMAS (AN $_{TK}$)
9. Funktionstest der neuen HOA (AN $_{TK}$)
10. Abnahme und Inbetriebnahme der neuen HOA (AG, AN $_{TA}$, AN $_{ET}$)

0.2.2 Erschwernisse

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Anlage 3.17 abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Krananweisungen sind jeweils min. 5 Wochen vor der geplanten Aufstellung des zu beantragenden Gerätes dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.
Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Der AN hat alle metallischen Wertstoffe sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden
nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen

vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Süd, Richelstraße 1, 80634 München, Projektbezeichnung KS Rosenheim - Salzburg Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum

der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Regelfall:

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 – 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	**Abfallschlüssel AVV**	**Materialklasse gemäß EBV**
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0, BM-0* BG-0, BG-0*
Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **≤ 10%** mineralische **Fremdbestandteile**
BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **> 10% u. ≤ 50%** mineralische **Fremdbestandteile**

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	**Abfallschlüssel AVV**	**Einstufung nach LAGA M 20**
Boden	17 05 04	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Gleisschotter	17 05 08	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Beton(bruch)	17 01 01	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	

Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß EBV zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den AG, damit sind die jew. Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA bzw. länderspezifischer Regelungen untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer Z2) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen 0 - III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

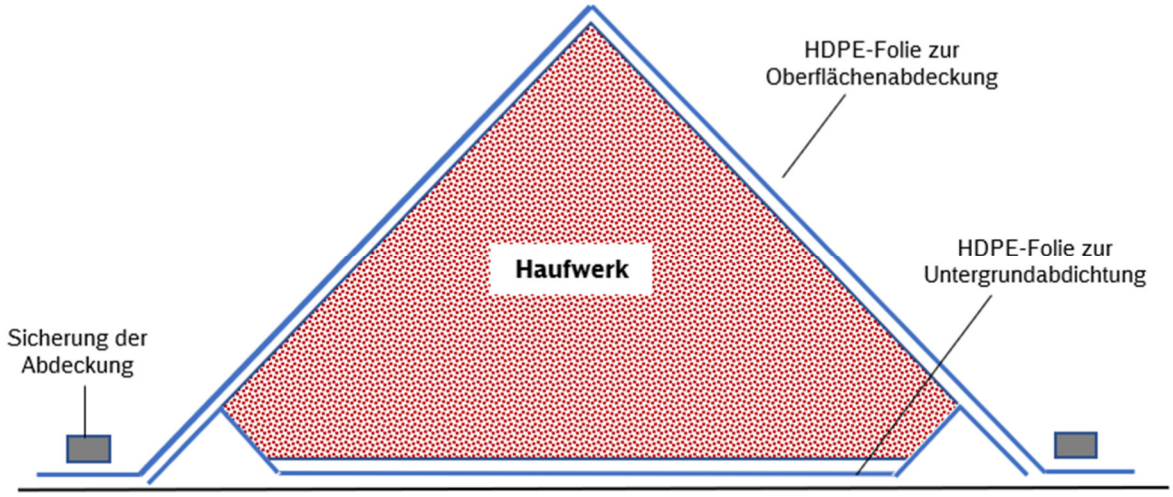
Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der Anlagen „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen. Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig

- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der

Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB InfraGO AG, Region Süd, PIng Umweltschutz, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
  - Volumenermittlung von Haufwerken,
  - Volumenermittlung Baugrube,
  - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
  - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.
Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57

KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren

ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:
Es sind die Sicherungsmaßnahmen gemäß RIMINI nach Ril 132.0118 „Arbeiten im Gleisbereich“ einzuhalten, um die Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs nach Festlegung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) zu schützen.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zur Anlage 2.21 (EVB Informationssicherheit):

Die vom AN zu liefernden Informationen und Anwendungen durch Informationstechnologie unterstützte Dienstleistungen, unterliegen dem Schutzbedarf normal.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden neben der Ausschreibung beigefügten Unterlagen weitere Unterlagen vor dem Baustart übergeben. Der AN erhält vom AG die erstellten und freigegebenen Ausführungsplanungsunterlagen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Keine besonderen Anmerkungen.

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden, erforderlichenfalls mit Terminen der vorgesehenen auftraggeberseitigen Herstellung der Kampfmittelfreiheit je Bereich
10. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 0,5 Stunden)
11. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
12. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
13. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
14. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV

15. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
16. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
17. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
18. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
19. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
20. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
21. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

0.6.1 Arbeiten des AN an der Bautechnik

Allgemeines

Die Arbeiten des AN umfassen den vollständigen Leistungsumfang entsprechend Leistungsverzeichnis einschließlich der Lieferung der erforderlichen Stoffe sowie die zugehörigen Nebenleistungen.

Für die Bauausführung gelten alle in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) aufgeführten Konzernrichtlinien (KoRil) der DB, EU-Normen und EU-Spezifikationen.

Alle zum Einsatz kommenden Materialien, Geräte und Systeme müssen den technischen Vorschriften und betrieblichen Anforderungen der DB AG entsprechen und für den Einsatz zugelassen sein.

Die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften, der VOB und sonstiger Vorschriften der DB InfraGO AG hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

Während der Baumaßnahme sind alle im Baubereich befindlichen Anlagen (z.B. Schächte für Tiefenentwässerung, OLA-Masten vor Beschädigungen zu schützen.

Die Bestandsplanerstellung Tk erfolgt durch den AN Bauausführung.

Freimachen des Baufeldes

Das Freimachen des Baufelds beinhaltet das Suchen und Kennzeichnen der vorhandenen Kabel und Leitungen mit elektronischen Suchgeraten und ergänzenden Suchschachtungen per Hand. Nach Auftragserteilung sind die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von den Leitungseigentümern einzuholen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist der Leitungsbestand zu berücksichtigen. Die Tiefbauarbeiten sind so auszuführen, dass Beschädigungen der Bestandsleitungen verhindert werden.

Oberbau

Der Ein- und Ausbau der Beton- bzw. Messschwellen (Einzelschwellenwechsel) ist unter Beachtung der Ril 824.0530 und 824.3610 durchzuführen. Für diese Arbeiten sind Gleissperrungen notwendig.

Der Ein- und Ausbau der Messschwellen darf nur durch eine DB-zugelassene Oberbaufirma erfolgen. Die Gleise sind nach Fertigstellung der Oberbauarbeiten im Bereich der HOA/FBOA zu stopfen und zu richten.

An dem vorhandenen HOA/FBOA-Standort ist die vorhandene Messschwelle gegen eine Betonschwelle B70 auszutauschen.

An dem neu geplanten Standort der HOA/FBOA ist der Rück- und Einbau der Beton- und Messschwellen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Die Gleise sind nach dem Austausch der Sensoren und Messschwellen einschließlich Verkabelung im Bereich der HOA/FBOA zu stopfen und zu richten, um das Regelprofil herzustellen. Weiterhin sind Gleislagemessungen während der Baumaßnahme durchzuführen.

Betonschalthaus

An dem geplanten Standort der HOA/FBOA wird parallel zur Gleisanlage ein BSH mit Kabelkeller errichtet. Das BSH ist ein Betonfertigteil, welches von der DB InfraGO zugelassen sein muss. Bei der Gründungsart ist das Baugrundgutachten (Anlage 3.5) zu beachten.

Die Fahrwegüberwachungsschwelle sowie die Einschaltkontakte müssen bei geöffneter Tür des BSH einsehbar sein.

Die Anlieferung des Fertigteilgebäudes erfolgt mit einem LKW-Tieflader über die vorhandene Chiemseestraße. Im Zusammenhang mit der Aufwandskalkulation ist der AN verpflichtet, die Örtlichkeiten im Vorfeld zu besichtigen. Die entsprechende Technologie ist durch den AN im Angebot darzustellen. Der eventuelle Mehraufwand (Anpassung Geländeoberfläche, Genehmigungen etc.) der im Zusammenhang mit der Anlieferung des BSH entsteht, ist mit in die entsprechende Lieferposition einzukalkulieren.

Für die Umrandung des Schalthauses ist ein 30 cm breiter Traufkiesstreifen inkl. Einfassung herzustellen.

Zuwegung/Aufstellfläche

Für die Instandhaltung der HOA/FBOA ist eine Aufstellfläche für ein Fahrzeug zu errichten. Das Maß für die Aufstellfläche beträgt 2,50 m x 6,00 m.

Des Weiteren ist eine Zuwegung von der Kfz-Stellfläche bis zum geplanten BSH-Standort in einer Breite von ca. 1 m zu errichten.

Die geplante Kfz-Aufstellfläche sowie die Zuwegung ist von Wildfuchs zu befreien. Nach Herstellung der Gründungssohle und der Auffüllung mit Bodenaustauschmaterial (inkl. Verdichtung), ist gemäß DWA-A-904 (RLW - Bild 8.3b, Zeile 7 – Bk 0,3) folgender Aufbau herzustellen:

10 cm	Naturkleinpflastersteine
4 cm	Sandbettung
30 cm	Schottertragschicht 0/45 RC
44 cm	Gesamtaufbau (EV2 ≥ 45 MN/m²)

Die Einfassung der neuen Kfz-Stellfläche und Zuwegung ist mittels Betonbordstein nach DIN EN 1340 fachgerecht herzustellen.

Gleisquerung

Die Herstellung der Gleisquerung für die Anbindung des neuen Betonschalthauses der HOA/FBOA inkl. Messschwellen und Gleiskontakte ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Kabelaufbauschacht

Zur Anbindung der geplanten Rohrzugtrasse zwischen dem neuen BSH und der vorhandenen Gleisquerung/Hauptkabeltrasse ist in dem Kabelaufbauschacht ein Kabeleinführungselement fachgerecht einzubauen.

Kabeltrassen

Die bestehenden Kabeltrassen im Baustellenbereich sind für weitere Kabellegungen zu nutzen.

An den Stellen der Einbindung von Flexrohren in den Kabeltrog sind Bodenaussparungen im Trogkanal vorzunehmen und nach Einbindung nagetierdicht zu verschließen.

Zur Verlegung der notwendigen Kabel ist der vorhandene Kabeltrog auf- und zuzudeckeln. Der bestehende Kabeltrog ist von Wildwuchs zu befreien und zu reinigen.

Bei der Kabelverlegung im Kabeltrog erfolgt eine Kennzeichnung der Kabel im Bahnhofsbereich im Abstand von 5 m. Weiterhin vor und nach Verzweigungen und Richtungswechseln, in Kabelschächten sowie an markanten Punkten auf der freien Strecke. Die Kabelkennstreifen müssen die jeweilige Kabelanlagen Nr. tragen. (Heißprägung).

Erdkabelverlegung / Kabelschutzrohre

Bei Erdkabelverlegung / Verlegung von Kabelschutzrohren DN 110 sind Kabelgräben auszuheben.

Die Kabel / Rohre sind auf einer 0,10 m dicken steinfreien Sauberkeitsschicht aufzulagern und bis zu 0,20 m über Kabel / Rohrscheitel mit steinfreiem Material abzudecken (Leitungszone). Die Restverfüllung erfolgt lagenweise in einer Dicke von 0,30 m mit vorhandenem Erdstoff und ist entsprechend zu verdichten.

Über den Kabeln / Rohren ist ein Kabelwarnband in 0,30 m Abstand zu verlegen.

Bei der Kabelerdverlegung erfolgt eine Kennzeichnung der Kabel im Abstand von 5 m sowie unmittelbar vor und hinter Durchörterungen mit Kabelkennstreifen (Heißprägung). Die Lage der Kabeltrassen ist mit Kabelmerksteinen zu markieren.

Bei ≥ zwei Kabelschutzrohren sind diese als Rohrpaket mit Abstandshaltern (alle 1,50 m) zu verlegen.

Alle Kabelziehrohre (SR DN 110) sind mit Ziehdrähten zu versehen. Bis zur Kabellegung sind die Rohre mit Verschlusskappen o. ä. zu verschließen. Nach Einziehen der Kabel sind alle belegten Rohre mit Schrumpfmuttern bzw. gleichwertigem Material und Leerrohr mit Verschlusskappen abzudichten, um Verschmutzungen auszuschließen. Die Leistungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sonstige Bauteile

Verkehrszeichen

Im Bereich der Zuwegung zu dem neuen BSH HOA/FBOA ist ein Hinweisschild „Achtung Bahnanlage – Betreten verboten“ zu errichten. Die Befestigung des Hinweisschildes hat mittels eines Rohrpfostens mit Bodenhülse zu erfolgen.

Einfache Schutzplanke

Zwischen der geplanten Stellfläche / Zuwegung und der vorhandenen Chiemseestraße ist ein Schutzplanke (ESP 2.0) aufzustellen, um zu verhindern, dass Fahrzeuge in den Gleisbereich gelangen.

Geländer

Um ein Befahren der Gleisanlagen zu verhindern, ist im Bereich des neuen BSH der HOA/FBOA ein Holmgeländer als Abgrenzung zum Gefahrenbereich auf einer Länge von ca. 10 m einzubauen.

Rückbau

Am alten Standort der HOA/FBOA 230 (km 17,300), wird das Betonschalthaus (inkl. Innen- und Außenanlagen) komplett zurückgebaut.

0.6.2 Arbeiten des AN an der Elektrotechnik

Allgemein

Die zu berücksichtigen Planunterlagen für das Fachgewerk EEA können der Anlage 3.3 entnommen werden.

Elektrant:

Für den geplanten Elektrant am neuen HOA/FBOA-Standort ist die Gründung des Sockels mittels Magerbeton als Füllbeton fachgerecht herzustellen.

Erdungsanlage:

Die neu errichtete Erdungsanlage muss den anerkannten Regeln der Technik und den Festlegungen der DB InfraGO AG entsprechen. Hinsichtlich der Bahnerdung ist insbesondere die RIL 997.0204/0205 und 819 0808 (2005) zu beachten.

Die zu errichtenden Gleisanschlüsse sind gemäß Ril 997.9116 mittels EBA / DB AG bahnzugelassenem Anschlussverfahren zu realisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Gleisanschluss in einem Abstand von mindestens 1,00 m zu Fahrzeugsensoren oder Gleisschaltmittel zu montieren ist.

Die Montage einer Schienenverbindung hat insbesondere unter Beachtung der 3 Ebs 15.01.24 oder 4 Ebs 15.01.34 zu erfolgen.

Beim Verlegen und Anschließen des Kabeltyps (N)A(St)YY-O 1x110mm2 sind insbesondere die Hersteller- sowie Montagehinweise gemäß Ebs 15.03.17-3 zu beachten.

Dokumentation:

Von der Erdungsanlage (Belegung Erdungsschiene, Tiefenerder, Gleisverbindungen) und den Stromlaufplänen sind laminierte Pläne zu erstellen und zur Abnahme im Schalthaus auszulegen. Gleiches gilt für die neu errichtete Zähleranschlusssäule und den neu zu errichtenden Elektranten. Die Leistungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Abnahme EEA 50 Hz ist dem Betreiber eine revidierte AP EEA 50 Hz (mit ggf. Braunstrich), sowie die Prüf- und Messprotokolle zu übergeben.

Der revidierte Bauplan 2 ist zur Erstellung der Bestandsunterlagen EEA 50 Hz an den AG zu übergeben.

Stromversorgung:

Bei der Erneuerung der Hauptverteilung im ESTW-A Bad Endorf im Rahmen eines anderen Projekts ist die notwendige Leistung für die HOA 994 in der Höhe von 12,5 kVA bereits berücksichtigt. Es ist ein neues Kabel vom Typ NYY-O 4x70 mm² (ca. 800 m) zwischen der ZV/HV DB InfraGO im ESTW-A Bad Endorf und dem neu zu errichtenden BSH HOA 994 zu verlegen.

BSH HOA:

Im neu zu errichtenden BSH der HOA 994 sind folgende Anlagen neu zu errichten:

- HV HOA 994

- Trenntrafo (400V/400V, 12,5 kVA, Dyn5, 50Hz)
- UV HOA 994
- Elektrant km 17,415 (bahnlinks)
- Anschluss Standortelektronik HOA/FBOA (mit integrierter Winterheizung)
- Elektroinstallation (z.B. Steckdosen, Schalter, Klimaanlage)
- Beleuchtung (innen und außen)
- Kabelverlegung

Erdungsanlage:

Im Bereich der neu zu errichtenden HOA ist eine neue Erdungsanlage zu errichten. Dies umfasst den Neubau folgender Anlagen:

- HES/HPAS im BSH
- Tiefenerder mit UF-Trennstellkasten
- Gleisanschlüsse inkl. Gleisvermaschung
- Erdung Messschwellen
- Erdung Elektrant

Rückbau Bestands HOA 230 km 17,300:

Folgende Anlagenteile sind freizuschalten, rückzubauen und fachgerecht zu entsorgen:

- Starkstromverteilung im BSH HOA 230
- Elektroinstallation im BSH HOA 230 (z.B. Steckdosen, Schalter, Heizung, Lüfter etc.)
- Trenntransformator 6,3 kVA
- Erdungsanlage am Standort/Bereich HOA 230 (z.B. HPAS, Tiefenerder, Gleisanschlüsse etc.)
- Einspeisekabel Typ NYY-O 4x16 mm2 aus „Hauptverteilung“ im ESTW-A Bad Endorf bis BSH HOA 230 auf einer Länge von ca. 750 m